

Beitragsordnung

Forum Psychotherapie Lübeck e. V.

Stand: 12.03.2024

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge, Sonderumlagen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sachleistungen oder anders geartete Leistungen.
3. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, die in Verbindung mit der Satzung für das Mitglied verbindlich ist.

§1 Mitgliedschaft

1. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft im Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein gem. § 6, Abs. 3 der Satzung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der **Beitrag beträgt 80 Euro (Achtzig) pro Kalenderjahr**. Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100 Euro (Einhundert) erhoben.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni eines Jahres ist der jährlich hälftige Beitrag des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
3. Eine Freistellung von der Beitragspflicht ist vom Mitglied beim Vorstand schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Freistellung beginnt mit dem auf den Freistellungsantrag folgenden Kalenderjahr. Eine Freistellung über 24 Monate hinaus ist nicht möglich!

§4 Zahlungsmodalitäten

(1) Zahlung- und Fälligkeit

1. Die im Voraus fälligen Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Laufe des Aprils eines Jahres vom Konto des Mitgliedes mittels des Lastschriftinzugsverfahrens abgebucht.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zulasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens

30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

6. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt, soweit dies vom Mitglied dem Vorstand gegenüber angezeigt wird, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe.

(2) Zahlungsbedingungen

1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatengesetzes gespeichert.
2. Bei Aufnahme neuer Mitglieder muss der Einzug der Beiträge gem. § 8 der Satzung im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
3. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden können, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.
4. Die Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung kann im Zusammenhang mit der Zahlung bzw. Abbuchung des Beitrages als Nachweis für das Finanzamt verwendet werden.

(3) Zahlungsverzug

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer festgelegt wird.
3. Erfolgt bis zum neuerlich festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
4. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, das den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein gem. § 6 Abs. 4 der Satzung auszuschließen.

§5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Name apoBank
IBAN DE35 3006 0601 0001 5608 40
BIC DAAEDEDXXX

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§6 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

MV Erstbeschluss am 12.03.2024